

S u H. **Charlottenburg**, 12. April. **Karl May als Kläger**. Der vielgenannte Reiseschriftsteller Karl May stand heute vor dem hiesigen Schöffengericht seinem alten Gegner, dem Führer der „Gelben Gewerkschaften“ Lebius als Privatkläger gegenüber. Er fühlt sich beleidigt durch einen Brief des Privatbeklagten an die Kammersängerin Fräulein von Scheidt in Weimar, in dem Lebius von May behauptet, dieser sei ein geborener Verbrecher. Der Brief wird von dem Privatbeklagten als echt anerkannt. Sein Rechtsbeistand, Dr. Bredereck, beantragt, Beweis darüber zu erheben, daß Karl May ein umfangreiches Strafregister hinter sich habe. Dr. Bredereck stellt u. a. unter Beweis, daß Karl May wegen schweren Einbruchsdiebstahls in einen Uhrenladen mit vier Jahren Kerker bestraft worden sei und daß er nach seiner Entlassung aus dem Zuchthause eine regelrechte Räuberbande gebildet habe, die die erzgebirgischen Wälder unsicher machte, daß er seinerzeit den ihn suchenden Militärpatrouillen nur dadurch entschlüpfte, daß er in der Kleidung eines Gefangenaufsehers seinen Spießgesellen Kriegel durch die Postenkette transportierte, daß dieser Kriegel 4 Jahre Festung und später 22½ Jahre Zuchthaus abgesessen habe. May habe wegen dieser Räubereien vier Jahre Zuchthaus bekommen und abgebußt. – Vorsitzender (zu May): Wollen Sie zugeben, daß sie mehrfach bestraft sind? – Karl May: Wenn das alles wahr wäre, würde ich nicht mehr leben, dann wäre noch der Revolver da. – Der Privatkläger überreicht dem Vorsitzenden ein umfangreiches Schriftstück. – Vors.: Darauf können wir uns unmöglich einlassen. Erkennen Sie an, daß Sie Strafen verbüßt haben? – May: Ja, aber nicht die, die mir vorgeworfen werden. Ich bin nie Räuberhauptmann gewesen und habe nie eine Tabakspfeife gestohlen. – Vors.: Was für Strafen haben Sie verbüßt? – May: Ich habe darüber nichts zu sagen, ich würde mir dadurch für einen späteren Prozeß Schaden zufügen. – Rechtsanwalt Bredereck: May ist eine Persönlichkeit von tiefgehendem Einfluß auf die deutsche Jugend, und da liegt ein öffentliches Interesse vor, daß die Vorwürfe des Beklagten nachgeprüft werden. Die ganze Oeffentlichkeit ist sich darüber klar, daß die Schundliteratur auf May zurückzuführen ist. – May bemerkt, er habe nur sechs Bücher für die Jugend geschrieben, sonst wende er sich nur an geistig rüstige Leute. Wenn er einen Einfluß habe, so sei er ein guter. Er sei christus- und gottesgläubig und erziehe seine Leser zum Glauben und zu einer idealen Lebensführung. – Nachdem der Gerichtshof sich zur Beratung zurückgezogen und wieder erschienen ist, verkündet der Vorsitzende, daß der Beklagten zu 15 Mark Geldstrafe verurteilt sei. – Rechtsanwalt Bredereck konstatiert, daß eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und daß er vor allen Dingen noch nicht plädiert habe. – Der Vorsitzende bemerkt hierauf, daß das Urteil irrtümlich ergangen sei und gibt Rechtsanwalt Bredereck das Wort zum Plädoyer.- Darnach zieht der Gerichtshof sich wieder zur Beratung zurück. Nach kurzer Zeit verkündet der Vorsitzende das Urteil dahin, daß der Privatbeklagte **freizusprechen** sei. Die Kosten des Verfahrens fallen dem Privatkläger zur Last. Dem Beklagten ist der Schutz des § 193 zugebilligt worden. Eine Ueberschreitung desselben hat das Gericht nicht als vorliegend angesehen, zumal der Kläger selbst zugegeben habe, daß er verschiedentlich vorbestraft sei.

Aus: Neuer Görlitzer Anzeiger, Görlitz. 14.04.1910.

Texterfassung: Hans-Jürgen Düsing, Januar 2018